

**Begründung der Kirchlichen Verwaltungsvorschriften der EKD
zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes
in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD
(EKD-VwV-BeamtVG).**

Zu I.

Gemäß § 2 Absatz 1 BVG-EKD richten sich Besoldung und Versorgung nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieser Verweis umfasst grundsätzlich auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Allerdings können die Anwender-Kirchen gemäß § 8 BVG-EKD je für ihren Bereich die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise erlassen und auf dieser untergesetzlichen Ebene auch von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, nicht aber von den zugrunde liegenden Bundesgesetzen abweichen. Ziffer I. bekräftigt den Verweis auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes und schränkt diesen zugleich durch Hinweis auf die folgenden abweichenden kircheneigenen Regelungen ein.

Eine Arbeitsgruppe der Dienstrechtsreferentenkonferenz hat unter außerordentlich engagierter und fachlich tiefgreifender Zuarbeit des Fachbereichs Recht der Evangelischen Ruhegehaltsskasse (Frau Loy) sowie unter Beteiligung der beiden anderen Versorgungskassen in mehreren Arbeitsgruppensitzungen diejenigen Vorschriften aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes aufgezeigt, die für den kirchlichen Bereich keine oder nur modifiziert Anwendung finden dürfen, weil sie mit dem BVG-EKD ganz oder teilweise im Widerspruch stehen.

Zu II.

Der Bund hat seine Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz von 1980 mit Wirkung ab 4. April 2018 durch neue Allgemeine Verwaltungsvorschriften ersetzt. Da diese neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Beamtenversorgungsgesetz teilweise in anderer Weise interpretieren als bisher, kommt es in einigen Fällen zu höheren, in anderen Fällen zu niedrigeren Versorgungsleistungen als bisher, obwohl die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in der Zwischenzeit nicht geändert wurden. Dieser Umstand und die Vielzahl der im Detail geänderten Vorschriften bereiten naturgemäß Übergangsprobleme, zumal die Veröffentlichung der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ohne vorherige Ankündigung und ohne Übergangsfrist erfolgte, so dass sie nicht sogleich nach Inkrafttreten umgesetzt werden konnte (vgl. Nachwort).

Die genannte Arbeitsgruppe hat die einzelnen Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes geprüft und diejenigen benannt, für die ein allmählicher Übergang notwendig ist, insbesondere indem früher angewandte Berechnungsweisen und Definitionen bei einfachen Änderungsberechnungen (z. B. bei der Anrechnung sonstigen Einkommens gemäß §§ 53 bis 55 BeamtVG) weiter verwendet werden. Die neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden aber jedenfalls auf alle Vorgänge angewendet werden, die am 1. Januar 2020 noch nicht bestandskräftig entschieden sind.

Zu III.

§§ 3 und 4 BVG-EKD regeln die Gleichstellung des staatlichen und kirchlichen öffentlichen Dienstes. Während der Staat durchgängig Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtliche Pfarrdienstverhältnisse nicht als öffentlichen Dienst betrachtet, muss das kirchliche Versorgungsrecht beide gleich behandeln. Ziffer III. zeigt die unterschiedlichen Ausformungen dieses Grundsatzes auf und benennt die Teilziffern, die hiervon betroffen sind.

Zu IV.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes nehmen an vielen Stellen Bezug auf die zugrunde liegenden staatlichen Statusgesetze, also das Bundesbeamtengesetz und Beamtenstatusgesetz. Ebenso wird an einigen Stellen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verwiesen. Aufgrund der § 2 Abs. 3 und § 5 BVG-EKD sind diese Verweise jeweils durch Verweise auf die korrespondierenden Kirchengesetze zu ersetzen, also auf das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG-EKD), das Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG-EKD) und das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD). Die Zuständigkeit (z. B. oberste Dienstbehörde) bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Gliedkirche.

Zu V.

Einzelne Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes können keine oder nur modifizierte Anwendung finden, weil Vorschriften des BVG-EKD ganz oder teilweise von den zugrunde liegenden Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen. Die betroffenen Teilziffern werden unter V. genannt und die Art des Abweichens beschrieben.

Im Folgenden werden die betroffenen Teilziffern in Tabellenform inhaltlich skizziert, die Abweichung kurz erläutert und die Art des Abweichens in der Spalte „Beschluss“ beschrieben. Dabei werden die unter II., III. und IV. genannten Teilziffern einbezogen, um für die künftige Sachbearbeitung einen nach Teilziffern geordneten Überblick zu schaffen, wo einer der oben genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen ist.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
5.5.1.1 § 5 Abs. 5 ist nicht auf Fälle anzuwenden, bei denen während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein höheres Amt ausgeübt wurde.	§ 16 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 BVG-EKD ermöglicht, eine abweichende Regelung zu treffen.	Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 BVG-EKD vorliegt.
6.1.1.1 Dienstzeit ist die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (Artikel 140 GG).	Kirchlicher Dienst ist gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 BVG-EKD wie öffentlicher Dienst zu behandeln. Der Ausschluss des Kirchendienstes gilt im Kirchendienst naturgemäß nicht.	Es gilt Ziffer III.
6.1.2.4 Ob eine Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a dient, soll i. d. R. gleichzeitig mit der Beurlaubung schriftlich oder elektronisch entschieden werden.	Maßgeblich ist gemäß § 3 Abs. 2 BVG-EKD das kirchliche Interesse.	Es gilt Ziffer III.
6.1.2.8 Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Beurlaubungsdienstzeiten muss spätestens bis zur Beendigung der Beurlaubung ergangen und mitgeteilt sein. Andernfalls ist die Beurlaubungszeit nicht ruhegehaltfähig.	§ 16 Abs. 4 BVG-EKD regelt Voraussetzungen für die Berücksichtigung als ruhegehaltfähig, bestimmt aber keinen Entscheidungszeitpunkt. In der Vergangenheit wurde der Entscheidungszeitpunkt teilweise nicht so streng gehandhabt. Die Möglichkeit, frühere Versäumnisse zu korrigieren, bleibt erhalten.	Für Beurlaubungen, die am 1. Januar 2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden.
6.1.2.10 Erteilen eines Gewährleistungserstreckungsbescheids zur Dokumentation der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung während Beurlaubungen.	Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Kirchen haben vom Land generell erteilte Gewährleistungsbescheide. Für die EKD [jeweilige Gliedkirche] erstreckt sich die Gewährleistung für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige	Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die der EKD [Gliedkirche] erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
	bungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKD [jeweilige Gliedkirche] zugesichert worden ist.	Dienstzeit von der EKD [Gliedkirche] zugesichert worden ist.
<p>6.1.2.13 Der Arbeitgeber des beurlaubten Beamten muss sich verpflichten, die Kosten einer möglichen späteren Nachversicherung für die Zeit der Beurlaubung zu tragen.</p>	<p>§ 16 Abs. 4 Satz 1 BVG-EKD erfordert lediglich eine Verpflichtung des aufnehmenden Dienstherrn, den verlangten Versorgungsbeitrag zu zahlen. Zwischen den Gliedkirchen wird üblicherweise vereinbart, dass Nachversicherungskosten von dem Dienstherrn getragen werden, der für die fragliche Zeit den Versorgungsbeitrag erhält.</p>	<p>Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung der privatrechtlichen Anstellung im kirchennahen Bereich dient.</p>
<p>6.1.2.16 Die Zusicherung ist grundsätzlich mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit entfallen kann, wenn die Beamtin aus der ausgeübten Tätigkeit eine Alterssicherung erworben hat.</p>	<p>Wer eine Leitungsposition in der Diakonie o. ä. wahrnimmt, erwirbt gegen die beurlaubende Kirche oft nur einen Versorgungsanspruch nach Pfarrdienstgehalt (vgl. § 16 Abs. 3 BVG-EKD). Diakonische Träger schließen zur Aufstockung des kirchlichen Versorgungsanspruchs teilweise Lebensversicherungen zur Schließung der Versorgungslücke, da die entsprechenden Positionen oft mit höheren Versorgungsansprüchen verbunden wären, wenn sie zum Bereich der verfassten Kirche gehörten. Den Gliedkirchen wird empfohlen, für solche Fälle von der Öffnungsklausel des § 16 Abs. 8 BVG-EKD Gebrauch zu machen (z. B. § 16 BVGAG der EKHN). Renten aus dem EU-Ausland dürfen nicht nach § 55 BeamtVG berücksichtigt werden. Jedoch ist eine anteilige Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zulässig (vgl. EWR-Verordnung 1408/71 und 574/72 sowie EG-Verordnung 883/2004 und 987/2009 und Anlage 3 des BMI-Rundschreibens zu den BeamtVGVwV).</p>	<p>Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. Diakonie. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.</p>
<p>6.1.2.19 Genehmigung des BMI für den Verzicht auf den Versorgungszuschlag erforderlich.</p>	<p>§ 16 Abs. 4 Satz 3 BVG-EKD lässt den Verzicht auf den Versorgungsbeitrag zu. Über den Verzicht entscheidet, wer nach gliedkirchlichen Regeln zuständig ist.</p>	<p>Die Teilziffer findet keine Anwendung. Entscheidungen erfolgen nach Maßgabe kirchlicher Zuständigkeitsregelungen.</p>
<p>6.1.2.20 Der Versorgungszuschlag beträgt 30 %.</p>	<p>Gemäß § 16 Abs. 5, § 28 Abs. 4 BVG-EKD bestimmt der beurlaubende Dienstherr die Höhe des Versorgungsbeitrages. Durch Kirchenkonferenzbeschluss vom 12. Dezember 2018 wurde die Höhe</p>	<p>Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Abs. 5 BVG-EKD und § 28 Abs. 3 BVG-EKD sowie Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018. Aufgrund § 28 Abs. 3 BVG-EKD gilt</p>

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
	zwischen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen auf 45 % festgelegt. Die Gliedkirchen haben sich zur Einhaltung schriftlich verpflichtet. Vgl. https://kirchenrecht-ekd.de/document/28836	der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht.
<p>6.1.2.23 Ändern sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge während der Beurlaubung, ist der Versorgungszuschlag ab Beginn des Folgemonats neu festzusetzen.</p>	<p>Die Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen.</p> <p>a) Bei Beurlaubung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis durch Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018. Hiernach wird der Berechnung des Versorgungsbeitrages im Einzelfall das im Januar des jeweiligen Rechnungsjahres beim beurlaubenden Dienstherrn gültige Besoldungsrecht und Besoldungsniveau zugrunde gelegt.</p> <p>b) Bei Beurlaubungen in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen Bereich wird empfohlen, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ebenfalls nach dem Kirchenkonferenzbeschluss vom 12. Dezember 2018 zu verfahren.</p> <p>Die Teilziffer ist daher nur bei Beurlaubungen für eine außerkirchliche Tätigkeit anzuwenden.</p>	<p>Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen wird.</p>
<p>6.1.2.24 Die Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungsdienstzeit hängt von der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung des Versorgungszuschlags ab.</p>	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 BVG-EKD ist lediglich erforderlich, dass sich der aufnehmende Dienstherr verpflichtet, Versorgungsbeiträge zu zahlen.</p>	<p>Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen, in den übrigen Fällen anzuwenden.</p>
<p>9.1.1.7 Einem nichtberufsmäßigen Wehrdienst stehen gleich der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivildienst • Wehersatzdienst als Bau- soldat • Zivildienst in der DDR (VO 1990) • Nichtberufsmäßiger Wehrdienst bei fremder Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Heimatlandes • Nichtberufsmäßiger Wehrdienst in fremden Streitkräften, der auf deutschen 	<p>NICHT gleichgestellt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbstorganisierter „Ersatzdienst“ in der DDR • Zeiten bei Aktion Sühnezeichen 	<p>Hinweis In den Gliedkirchen teilweise unklar.</p>

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
Wehrdienst teilweise angerechnet worden ist im Umfang der Anrechnung.		
10.0.1.6 Öffentlich-rechtliche Dienstherren sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit und ohne Dienstherrnfähigkeit, also alle öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (s. hierzu Tz. 11.0.1.6 bis 11.0.1.8).	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD einzubeziehen.	Es gilt Ziffer III.
11.0.1.6 bis 11.0.1.8 Die Zeit eines kirchlichen Vorbereitungsdienstes ist nicht hauptberuflich. Die Evangelischen Landeskirchen gehören zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Sinne des § 11 BeamtVG. Zu den Verbänden gehören nicht die von den Kirchen geschaffenen, privatrechtlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie z. B. das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	Kirchlicher Dienst ist gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 BVG-EKD wie öffentlicher Dienst zu behandeln. Der Ausschluss des Kirchendienstes gilt im Kirchendienst naturgemäß nicht. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD einzubeziehen.	Es gilt Ziffer III.
12.1a.1.1 In Fällen, in denen unter Berücksichtigung von Hochschulbildungszeiten nach § 12 Absatz 1 nicht der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist, ermittelt sich der Umfang der Berücksichtigung von Hochschulbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den Vorgaben des § 12 Absatz 1a BeamtVG.	§ 12 Abs. 1a BeamtVG findet gemäß § 28 Abs. 5 BVG-EKD keine Anwendung.	Die Anwendung der Teilziffer ist gemäß § 28 Abs. 5 BVG-EKD ausgeschlossen.
12b.1 bis 12b.2.1.5 § 12b BeamtVG betrifft die Nichtberücksichtigung bestimmter rentenrechtlicher Zeiten im Beitrittsgebiet.	§ 12b BeamtVG findet gemäß § 27 Satz 2 BVG-EKD keine Anwendung, da insbesondere die betroffenen örtlichen Gliedkirchen für diese Frage schon immer eigene, vorrangige Regelungen hatten.	Die Anwendung der Teilziffern zu § 12b BeamtVG ist durch § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.
18.1.3.2 und 18.1.3.3 Bemessungsgrundlage für das Sterbegeld ist das um einen Abzug für Pflegeleistungen gemäß § 50f BeamtVG verminderte Ruhegehalt.	§ 50f BeamtVG der Abzug ist bisher nicht erfolgt (ca. 100€/einmalig).	Es gilt Ziffer II.
22.1.1.3 Der Unterhaltsbeitrag an die nachgeheiratete Witwe kann versagt werden, soweit der Lebensunterhalt anderweitig	Aufgrund der bloßen Härtefallfunktion darf der Unterhaltsbeitrag den Betrag des Mindestwittwengeldes unterschreiten.	Es gilt Ziffer II.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
gesichert ist (BVerwG 24.10.1984 - 6 C 148.81).		
22.1.1.5 Aufgrund der Härtefallfunktion darf der Unterhaltsbeitrag den Betrag des Mindestwitwengeldes unterschreiten. Bisher galt das 35. Lebensjahr als Grenze.	Bisher galt das 35. Lebensjahr als Grenze. Jetzt gilt analog zum Rentenrecht das 47. Lebensjahr.	Es gilt Ziffer II.
22.1.1.6 und 22.1.1.7 Bei Eheschließung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Versorgungsempfängers erfolgt prozentuale Minderung des Witwengeldes. Unterschreiten des Mindestwitwengeldes ist möglich.	Bisher galten Regelungen zur Minderung bei Eheschließung nach Vollendung des 80. Lebensjahres.	Es gilt Ziffer II.
46.1.1.1 Gemäß § 76 BBG geht ein gesetzlicher Anspruch auf Unfallfürsorge auf den Dienstherrn über.	Anstelle des BBG gelten vergleichbare Regelungen im PfdG-EKD und KBG-EKD. Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer ist durch § 50 Absatz 1 PfdG-EKD und § 36 Absatz 1 KBG-EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten. Insoweit treten im Staatsrecht und im Kirchenrecht im Ergebnis ähnliche Rechtsfolgen ein.	Es gilt Ziffer V.
49.10.1.5 Diese Teilziffer beschreibt Mindeststandards für Versorgungsauskünfte des Bundes zu Ausgestaltung und Form. Der Hinweis zur Günstigkeitsberechnung bei zu berücksichtigenden Hochschulausbildungszeiten entfällt, weil die Anwendung von § 12 Absatz 1a BeamtVG mit § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen wurde.	Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1a.1.1 nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.	Es gilt Ziffer V.
50.1.1.1 mit 40.4.1 Bsp. 2 und 40.4.2 und 40.4.8 BBesGVwV Nicht mehr in allen Fällen, in denen der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, liegt ein Konkurrenztatbestand vor, da einige Bundesländer stark verminderte Zuschläge gewähren. Eine Konkurrenzsituation liegt nicht vor, wenn der Ehegatte eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des Tabellenbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages betragen würde.	Die Regelung geht davon aus, dass der jeweilige Familienzuschlag des Ehegatten mindestens in Höhe des hälftigen Betrags der Stufe 1 zu § 40 BBesG zu gewähren ist. Der Bund füllt keinen Familienzuschlag auf, sondern gewährt seinen verheirateten/verpartnerten Beamten entweder Stufe 0,5 oder Stufe 1. Verwitwete erhalten stets die Stufe 1. § 13 BVG-EKD bestimmt hingegen, dass nicht der tatsächliche Zahlbetrag, sondern die aufgrund Teilzeit erhaltenen Anteile des Familienzuschlages maßgeblich sind.	Die Anwendung dieser Teilziffer in Verbindung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz ist aufgrund § 13 BVG-EKD ausgeschlossen.
50.3.1.2	Ein Wechsel von versorgungsrechtlicher zu kindergeldrecht-	Es gilt Ziffer II.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
Die steuerrechtlichen Vorschriften und Dienstanweisungen sind zu beachten. Der Ausgleichsbetrag dient dem gleichen Zweck wie das Kindergeld.	licher Betrachtungsweise in den VwV wirkt sich für Waisen meistens nachteilig aus.	
50.3.2.1 Da der Ausgleichsbetrag nunmehr dem gleichen Zweck dient wie das Kindergeld, sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten.	Auch in diesem Zusammenhang wirkt sich der für Waisen nachteilige Wechsel von versorgungsrechtlicher zu steuerrechtlicher Betrachtungsweise aus. Das Bundeszentralamt für Steuern gibt jährlich aktualisierte Hinweise zur Durchführung des Kindergeldrechts als Dienstanweisung heraus, die oft im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden und im Internet frei abrufbar sind.	Es gilt Ziffer II.
50a.8.1.6 Für die nach der Berufung in das Beamtenverhältnis im Beitrittsgebiet erfolgte Erziehung eines in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 geborenen Kindes ist § 2 Nummer 11 BeamtVÜV zu beachten. Hiernach gilt für die genannten Kinder § 50a Abs. 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet.	Diese Regelung ist aufgrund § 32 Absatz 2 BVG-EKD ausgeschlossen, da die betroffenen östlichen Gliedkirchen für die fragliche Zeit eigene Regelungen zur Kindererziehungszeit erlassen und fortentwickelt haben. Diese gehen der Teilziffer vor.	Die Anwendung der Teilziffer ist gemäß § 32 Abs. 2 BVG-EKD ausgeschlossen.
53.5.2.2 Monetärer Vergleich von Einkommen anstelle des bisher nur an der Besoldungsgruppe ausgerichteten Vergleichs.	Die jetzt differenziertere Betrachtungsweise kann im Einzelfall zu höheren oder niedrigeren Zahlungen führen. Viele Gliedkirchen zahlen ruhegehaltfähige Zulagen, die nicht als Amtszulagen bezeichnet werden, diesen aber in ihrer Funktion entsprechen.	Es gilt Ziffer II. Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.
53.7.1.1 Erwerbseinkommen sind alle aus dem Beschäftigungsverhältnis zufließenden Einnahmen, auch wenn sie steuerfrei sind, z. B. Fahrtkostenzuschüsse gemäß § 3 Nr. 34 EStG oder Stipendien.	Pfarrer/innen i. R. erhalten für Predigtdienste teilweise Fahrtkostenzuschüsse; sie sollen nicht als Verwendungseinkommen wieder bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt werden. In aller Regel handelt es sich um Erstattungen oder pauschalierte Erstattungen. Diese erfüllen nicht die besonderen Voraussetzungen des § 3 Nr. 34 EStG.	Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestandspfarrerinnen und Ruhestandspfarrer für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i. S. d. § 53 Abs. 7 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i. S. d. § 53 BeamtVG.
53.7.1.2 Nachtzuschläge gelten als anrechenbares Einkommen. Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu • Direktversicherungen,	Nachtzuschläge sind bisher teilweise nicht auf die Versorgung angerechnet worden. Die für eine Anrechnung von Umlagen notwendigen Daten werden häufig nicht in die	Es gelten Ziffern II. und V. Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlichen Altersrenten, • Zusatzversorgung, • Betriebsrenten, • Pensionskassen oder -fonds <p>sind anzurechnendes Einkommen, ebenso Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst.</p>	<p>vorzulegenden Gehaltsbescheinigungen aufgenommen, wenn sie pauschal zu versteuern sind. Verwaltungs- und Ermittlungsaufwand lassen sich für diese seltenen Fälle mit geringen finanziellen Auswirkungen nicht rechtfertigen. Die genannten Umlagen kommen dem Versorgungsempfänger im Zeitpunkt der Ruhensregelung nicht tatsächlich zugute, mangels Erfüllung von Wartezeiten werden oft gar keine Ansprüche erworben.</p> <p>Freiwillige nach dem BFDG arbeiten in aller Regel ohne Erwerbsabsicht und dürfen nur ein limitiertes Taschengeld erhalten (§ 2 BFDG). Geringe Fallzahlen und Beträge würden hohen Verwaltungsaufwand verursachen.</p>	<p>Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds ausgeschlossen aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.</p>
<p>53.7.1.3 Der Aufstockungsbetrag nach § 5 Absatz 1 und 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (GMBI. 1998 S. 638 ff.) und der Altersteilzeitzuschlag nach der ATZV sind Verwendungseinkommen.</p>	<p>Aufstockungsbeträge wurden in der Vergangenheit teilweise anders bewertet.</p>	<p>Es gilt Ziffer II.</p>
<p>53.7.2.1 Aufwandsentschädigungen sind pauschale Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit entstandene Auslagen persönlicher oder sachlicher Art wie Repräsentationskosten auszugleichen.</p>	<p>Gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD sind kirchliche Kassen wie öffentliche Kassen zu behandeln.</p>	<p>Es gilt Ziffer III.</p>
<p>53.7.2.3 Satz 4 Leistungsbezüge aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind anrechnungsfrei, wenn sie auf Grund tarifrechtlicher Regelungen (z. B. nach TV-L) gewährt werden. Es ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Erfüllung der für die Leistungsgewährung vereinbarten Kriterien anzufordern.</p>	<p>Der Erhebungsaufwand beim Dienstherrn steht in keinem Verhältnis zum Effekt. Es ist davon auszugehen, dass öffentliche Arbeitgeber im eigenen Interesse Leistungsbezüge nur bei Erfüllung der Kriterien leisten.</p>	<p>Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung.</p>
<p>53.7.2.3 Satz 6 Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgung, die auf die vorgenannten Leistungsbezüge sowie vergleichbaren Leistungen aus dem öffentlichen Dienst entfallen, sind nach § 53 BeamtVG anzurechnen.</p>	<p>Die für eine solche Anrechnung notwendigen Daten werden häufig nicht in die vorzulegenden Gehaltsbescheinigungen aufgenommen. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Ermittlungsaufwand.</p>	<p>Satz 6 der Teilziffer findet keine Anwendung aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.</p>
<p>53.7.5.1 Wird eine Umlage zur VBL, ZVK oder Krankengeldzuschuss</p>		<p>Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-</p>

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
gezahlt, sind die Beträge dem Erwerbseinkommen, nicht dem Erwerbseinkommen zuzurechnen.		Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.
53.8.1.2 Definition des öffentlichen Dienstes ausschließlich anhand des Merkmals „juristische Person des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände“ unter Ausschluss der Religionsgesellschaften.	Die Definition ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 BVG-EKD unter Einschluss von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Religionsgesellschaften und ihrer Verbände anzuwenden. Daher ist sowohl Einkommen im kirchlichen Dienst wie im öffentlichen Dienst als Verwendungseinkommen im Rahmen der Ruhensregelung des § 53 BeamtVG zu berücksichtigen.	Es gilt Ziffer III.
53.8.2.1 Verband i. S. d. § 53 Absatz 8 ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss, der von öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern beherrscht wird. Eine Beherrschung kann gegeben sein, wenn die Rechtsträger den Zusammenschluss umfassend finanzieren und ein Vetorecht bei allen wesentlichen Entscheidungen besitzen (vgl. Urteile des BVerwG vom 23. Oktober 1985 - 6 C 86.83 -, vom 3. Februar 1988 - 6 C 52.85 - und vom 26. Juni 2008 - 2 C 32.06 -).	Gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD ist die Definition öffentlich-rechtlicher Verbände auf kirchliche Verbände in gleicher Weise anzuwenden.	Es gilt Ziffer III.
54.1.1.1 Regeln zum Zusammentreffen von §§ 54, 57 BeamtVG setzen neuere Rechtsprechung um. Betr. BVerwG vom 24.11.2011 und BVerwG vom 17.11.2017 zum OVG Lüneburg vom 16.04.2016.	In die Ruhensregelung gemäß § 54 BeamtVG wird das um den Versorgungsausgleich ungekürzte Ruhegehalt oder Witwengeld/Witwergeld eingesetzt (vgl. VG Düsseldorf vom 12.01.2015 - 23 K 8222/13), damit wird der Versorgungsausgleich insoweit nicht (teilweise) wieder rückgängig gemacht und der Dienstherr für die Kosten des privat veranlassten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs aufkommt. Denn insoweit gehören die Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten zur Gesamtversorgung, weil der Versorgungsdienstherr im Wege der externen Teilung die Erstattungsanforderungen gemäß § 225 SGB VI an die DRV erfüllen muss.	Es gilt Ziffer II.
54.1.1.4 Definition „ähnliche Versorgung“ für die Frage der Anrechnung einer anderen Versorgung unter Anwendung der engen	In früheren Entscheidungen wurde eine weniger präzise Definition angewendet mit der Folge von Anrechnungsunterschieden. Kirchlicher Dienst	Es gelten Ziffern II und III.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
Definition des öffentlichen Dienstes.	muss gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD wie öffentlicher Dienst behandelt werden.	
54.1.1.5 Liegt keine ähnliche Versorgung vor, ist die Anrechnung nach anderen Vorschriften zu prüfen.	In früheren Entscheidungen wurde eine weniger präzise Definition angewendet mit der Folge von Anrechnungsunterschieden. Kirchlicher Dienst muss gemäß § 3 i. V. m. § 4 BVG-EKD wie öffentlicher Dienst behandelt werden.	Es gelten Ziffern II und III.
54.2.1.7 Die Kürzungsvorschriften der § 20 Abs. 2, §§ 25, 42 BeamtVG sind für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG sinngemäß anzuwenden, auch bei teilweiser Versagung des Unterhaltsbeitrags.	Es handelt sich um eine neue Verwaltungspraxis, die zum Verlust von Versorgungsbezügen gegenüber der früheren Praxis führt.	Es gilt Ziffer II.
54.3.1.1 Sofern der frühere Versorgungsbezug (z. B. ein Witwengeld) mit einem Versorgungsausgleich belastet ist, ist zuerst der Mindestbelassungsbetrag in Höhe von 20 Prozent aus dem ungekürzten Witwengeld als „früherer Versorgungsbezug“ gemäß § 54 Absatz 3 BeamtVG zu ermitteln und anschließend der Kürzungsbetrag gemäß § 57 BeamtVG abzuziehen. Ist dieser Kürzungsbetrag höher oder genauso hoch wie der Mindestbelassungsbetrag nach § 54 Absatz 3 BeamtVG, reduziert sich der Mindestbelassungsbetrag auf Null.	Das Vorgehen war in der Rechtsprechung umstritten und ist durch das BVerwG entschieden. Die Versorgungskassen sind bereits entsprechend verfahren.	Es gilt Ziffer II.
55.1.2.2, 55.1.2.3 und 55.1.2.4 Definition zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes ohne Kirchliche Zusatzversorgung.	§ 55 BeamtVG ist ebenfalls auf Kirchliche Zusatzversorgungskassen anzuwenden.	Es gilt Ziffer III.4.
55.2.1.7 Änderung des Berechnungsmodus bei der Höchstgrenze durch sinngemäße Übertragung der Kürzungsvorschriften der § 20, § 22 Abs. 1 S. 1, §§ 25, 42 BeamtVG auf die Höchstgrenze.	Es handelt sich um eine neue Vorschrift, die in seltenen Fällen zu Leistungsunterschieden gegenüber der früheren Praxis führen kann.	Es gilt Ziffer II.
55.4.1.2 Auf freiwilliger Versicherung beruhende Zurechnungszeiten und andere nicht auf Beiträgen beruhende Zeiten bleiben außer Betracht.	Die Teilziffer fordert verwaltungsaufwändigen Prüf- und Berechnungsaufwand, ist beschwerdeträchtig und betrifft sehr seltene Fallgestaltungen. Versorgungssparnis und Gerechtigkeitsgewinn sind gering.	Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.
59.1 bis 59.2	Diese Teilziffern finden keine Anwendung, denn § 59	Es gilt Ziffer V.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
Es werden die Rechtsfolgen zum Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie für Hinterbliebene geregelt.	BeamtVG wurde gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen. Es gelten § 98 PfdG-EKD und § 77 KBG-EKD, da das Dienstverhältnis – anders als beim Staat – im Ruhestand fort dauert.	
61.2.1.1 Rückgriff auf den Kindergeldbescheid zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Detaillierte Hinweise zur Durchführung des Kindergeldrechts enthält die DA-KG 2018 des Bundeszentralamts für Steuern (im Internet frei verfügbar).	Eine Einkommensanrechnung findet im Kindergeld nur für behinderte Kinder statt (vgl. Abschnitt A 19 Seite 52 bis 61). Diese kindergeldrechtliche Einkommensanrechnung weicht ab von § 61 Abs. 2 Satz 6 BeamtVG. Beim Waisengeld gilt die versorgungsrechtliche Einkommensanrechnung, so dass vom Kindergeldbescheid nur die anderen materiell-rechtlichen Entscheidungen übertragen werden.	Es gilt Ziffer II.
61.2.1.3 Körperliche, geistige oder seelische Behinderung i. S. d. § 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG liegt vor, wenn die Behinderung keine Erwerbstätigkeit zulässt, die dem Kind die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht. Unerheblich sind Einkünfte aus anderen Quellen.	Die Teilziffer schränkt den Kreis der nach dem 27. Lebensjahr noch anspruchsberechtigten behinderten Waisen gegenüber früher einerseits ein und dehnt ihn andererseits aus.	Es gelten Ziffern II und V. Unter „Lebensbedarf“ wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden. Aufgrund BVerwG 01.03.2018 - 2 C 49/16 – kann eine behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Lebensunterhalt nicht mehr angenommen werden, wenn zeitweise eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, diese aber später nach Vollendung des 27. Lebensjahres unmöglich wurde.
61.2.1.4 Ob eine Waise behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen, sofern dies nicht offenkundig oder aus amtlichen Unterlagen ersichtlich ist.	Da Amtsärzte sich teilweise weigern für kirchliche Dienstherren zu arbeiten, soll auch ein fachärztliches Gutachten zum Nachweis zulässig sein. Amtliche Unterlagen sind z. B. ein Rentenbescheid zu einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw. wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.	Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.
64.1 bis 64.2 Es werden die Rechtsfolgen zum Entzug von Hinterbliebenenversorgung wegen Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geregelt.	Diese Teilziffern finden keine Anwendung, weil eine Rechtsgrundlage zu § 64 BeamtVG im Kirchenrecht fehlt.	Es gilt Ziffer V.

VwV-BeamtVG Teilziffer und Inhalt	Erläuterung	Beschluss
	Nachwort zum Bekanntmachungsvorgang/Inkrafttreten¹	

1

Datum	Vorgang
02.02.2018	Beschlussfassung der neuen BeamtVGvV
05.02.2018	nur an die obersten Bundesbehörden Rundschreiben des BMI per Mail mit Anlage der neuen BeamtVGvV
06.02.2018	Inkrafttreten der BeamtVGvV für die obersten Bundesbehörden gemäß Einleitungssatz (GMBI. Seite 98)
03.04.2018	Veröffentlichung der BeamtVGvV im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 7-11 Seite 97 bis 193)
04.04.2018	Inkrafttreten der BeamtVGvV gemäß Abschnitt III (GMBI. Seite 192)
01.01.2020	Zeitversetztes Inkrafttreten der EKD-VwV-BeamtVG (geplant)

Nachwort zum Bekanntmachungsvorgang/Inkrafttreten